

## **Handreichung zur Umsetzung von § 3 Nr. 4 der Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin**

### **1. Einführung**

Diese Handreichung möchte die Wahlausschüsse im Erzbistum Berlin im Umgang mit § 3 Nr. 4 der Wahlordnung zur Wählbarkeit von Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeinde- und Pfarreiräte unterstützen. Diese Regelung wurde auf der Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Berlin am 7. März 2020 beschlossen. Sie steht in der Kontinuität des Engagements der Katholikinnen und Katholiken im Erzbistum Berlin:

“Für uns als Bürgerinnen und Bürger und als Christinnen und Christen steht die Würde jedes einzelnen Menschen im Zentrum unseres Denkens und Handelns. Diese Würde bildet das Fundament des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft. Für uns Christinnen und Christen ist jeder Mensch nach dem Bild Gottes geschaffen und sein Ebenbild.”<sup>1</sup>

### **2. Regelung der Wahlordnung**

Die Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin bestimmt in § 3 Nr. 4:

“Die Zugehörigkeit zu Gemeinde- und Pfarreiräten ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in oder der tätigen Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen.”

### **3. Hintergründe**

Für Christinnen und Christen ist der Schutz der Würde jedes Menschen eine „unhintergehbare Leitlinie“<sup>2</sup>. Er ist Bedingung für die Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags unserer Kirche. In der Pastoralconstitution “Gaudium et spes” heißt es dazu: „Da alle Menschen eine geistige Seele haben und nach Gottes Bild geschaffen sind, da sie dieselbe Natur und denselben Ursprung haben, [...] darum muss die grundlegende Gleichheit aller Menschen immer mehr zur Anerkennung gebracht werden.” (GS 29) In den Pfarrei- und Gemeinderäten übernehmen Laien dort Verantwortung für die Pastoral, wo die Kirche den Menschen besonders nah ist. Die Wahr-

---

<sup>1</sup> “In welcher Gesellschaft wollen wir leben?”, Beschluss der Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Berlin vom 13. Mai 2017.

<sup>2</sup> Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.) (2019): Dem Populismus widerstehen. Arbeitshilfe zum kirchlichen Umgang mit rechtspopulistischen Tendenzen, Bonn, S. 6.

nehmung dieser Verantwortung schließt folglich die Mitgliedschaft in oder die tätige Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen, aus.

Unser Erzbischof Dr. Heiner Koch stellte 2016 klar: "Menschenfeindlichkeit und Fremdenhass stehen nicht nur im klaren Widerspruch zu den Werten unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, sondern zeugen letztlich immer von einer tiefen Missachtung der christlichen Botschaft."<sup>3</sup> Die Wahlordnung betont diesen Widerspruch und erhebt damit einen klaren Anspruch an die Mitglieder von Pfarrei- und Gemeinderäten im Erzbistum Berlin. Dieses Zeichen fordert auch Papst Franziskus von uns: "Wir alle sind in unseren jeweiligen Funktionen aufgerufen, die Achtung der jedem Menschen von Natur aus eigenen Würde zu pflegen und zu schützen."<sup>4</sup>

#### **4. Die Mitgliedschaft in menschenfeindlichen Gruppierungen oder deren Unterstützung als Kriterium für die Wählbarkeit von Kandidatinnen und Kandidaten**

Als „menschenfeindlich“ im Sinne der Wahlordnung gelten beispielsweise Worte und Taten, die Menschen oder Menschengruppen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität herabwürdigen, diffamieren oder bedrohen (vgl. § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes).

Die Frage, ob eine Gruppierung, Organisation oder Partei derzeit menschenfeindliche Ziele verfolgt, lässt sich auch mit Blick auf deren eigene Darstellung und Veröffentlichungen sowie auf öffentlich zugängliche Quellen beantworten, da sich dort belegbare Zitate finden, die sich Mitglieder der Gruppierung, Organisation oder Partei zurechnen lassen müssen. Äußerungen von Mitgliedern sind dann ein deutlicher Hinweis auf die Verfolgung menschenfeindlicher Ziele, wenn es sich um Entscheidungsträgerinnen und -träger handelt, die den Kurs der Gruppierung maßgeblich bestimmen.

Analysen und Berichte von staatlichen Stellen können ebenfalls wichtige Hinweise auf menschenfeindliche Ziele von politischen Organisationen und Parteien liefern. Die Verfassungsschutzberichte der Länder und des Bundes sind online einsehbar:

- [www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/](http://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/)
- [www.verfassungsschutz.brandenburg.de](http://www.verfassungsschutz.brandenburg.de)
- [www.verfassungsschutz-mv.de](http://www.verfassungsschutz-mv.de)
- [www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de)

---

<sup>3</sup> Statement von Erzbischof Dr. Heiner Koch anlässlich der Vorstellung der „Allianz für Weltoffenheit, Solidarität, Demokratie und Rechtsstaat – gegen Intoleranz, Menschenfeindlichkeit und Gewalt“ am 11. Februar 2016 in Berlin.

<sup>4</sup> Ansprache von Papst Franziskus an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenz zum Thema "Fremdenhass, Rassismus und Populismus im Zusammenhang mit weltweiter Migration" am 20. September 2018 im Vatikan.

Bei der Frage, ob eine Organisation menschenfeindliche Ziele verfolgt, geben Rat und Hilfe:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus  
[www.bagkr.de](http://www.bagkr.de)
- Bündnis für ein weltoffenes und tolerantes Berlin  
[www.berlin-weltoffen.de](http://www.berlin-weltoffen.de)
- Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)  
[www.mbr-berlin.de](http://www.mbr-berlin.de)
- Aktionsbündnis Brandenburg gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit  
[www.aktionsbueundnis-brandenburg.de](http://www.aktionsbueundnis-brandenburg.de)
- Koordinierungsstelle "Tolerantes Brandenburg"  
[www.tolerantes.brandenburg.de](http://www.tolerantes.brandenburg.de)
- Beratungsnetzwerk Demokratie und Toleranz Mecklenburg-Vorpommern  
[www.beratungsnetzwerk-mv.de](http://www.beratungsnetzwerk-mv.de)

## 5. Hinweise zum Verfahren

Die Wahlordnung sieht vor, dass Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu den Gemeinde- und Pfarreiräten ihre Bereitschaft zur Mitarbeit (§ 7 Nr. 2), ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag (§ 7 Nr. 5) oder ihre Zustimmung zur Kandidatur (§ 8 Nr. 3) gegenüber dem Wahlausschuss erklären müssen. Für diese Erklärungen sollte das zentral bereitgestellte Formular 1.2 "Bereitschaftserklärung zur Aufstellung als Kandidat/in bei der Wahl zum Pfarreirat/zum Gemeinderat" genutzt werden ([www.erzbistumberlin.de/wahlen](http://www.erzbistumberlin.de/wahlen)). Mit diesem Formular erklären die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Bereitschaft zur Kandidatur und dass keine Ausschlussgründe nach § 3 Nr. 4 und 5 der Wahlordnung vorliegen. Diese Erklärung ist für die Aufstellung der endgültigen Kandidatinnen- und Kandidatenliste entscheidend. Aus der Wahlordnung ergibt sich keine Aufforderung an den Wahlausschuss, proaktiv eine Überprüfung der Kandidatinnen und Kandidaten durchzuführen.

Sofern es Anhaltspunkte oder Hinweise dafür gibt, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat Mitglied in einer Gruppierung, Organisation oder Partei ist, die menschenfeindliche Ziele verfolgt, oder diese tätig unterstützt, sollte der Wahlausschuss darüber beraten und das Gespräch mit der Person suchen. Der Ausschuss gibt der Person die Möglichkeit, sich zu selbst getätigten Äußerungen, welche als menschenfeindlich bewertet werden können, Stellung zu beziehen. Das gilt auch für entsprechende Äußerungen von Führungspersonen von Gruppierungen, Organisationen und Parteien, in denen die Person Mitglied ist oder die sie unterstützt. Das Vorgehen sollte dokumentiert werden und gegenüber der betroffenen Person transparent dargelegt werden. Von gemeinsamen Gesprächen sollte ein Protokoll erstellt werden, dessen Richtigkeit die Anwesenden im Nachgang bestätigen. Die Entscheidung über die Wählbarkeit liegt beim zuständigen Wahlausschuss.

Zur Beratung oder in Konfliktfällen besteht die Möglichkeit, sich an die Geschäftsstelle des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Berlin (E-Mail: [dioezesanrat@erzbistumberlin.de](mailto:dioezesanrat@erzbistumberlin.de); Tel.: 030 32684 206) zu wenden. Hier stehen fachkundige Ansprechpersonen zur Verfügung, die sich

direkt mit den Beteiligten austauschen, die Moderation von Gesprächen übernehmen und externe Expertise einbinden können.

Der Vorstand des Diözesanrats kann auf Bitten des Wahlausschusses ein Votum über die Wählbarkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten abgeben, welches bei der endgültigen Beschlussfassung des Wahlausschusses berücksichtigt werden kann.

Um die Fristen der Wahlordnung einzuhalten, kann es sinnvoll sein, sich bei bereits abzeichnende Kandidaturen von Personen, die möglicherweise nach § 3 Nr. 4 nicht wählbar sind, im Wahlausschuss zu beraten und frühzeitig externe Beratung einzubeziehen.